

Verordnung über die Raumplanung

vom 26. März 1986

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979¹⁾ über die Raumplanung (RPG)

und gestützt auf Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes²⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Einleitung

Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten

¹ Tätigkeiten sind raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, diese zu erhalten.

² Bund, Kantone und Gemeinden befassen sich namentlich mit raumwirksamen Tätigkeiten, wenn sie

- a. Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie dazu erforderliche Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;
- b. öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;
- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;
- d. Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen (insbesondere Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnungsbauten), Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen.

Art. 2 Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

¹ Die Behörden stellen fest, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken und unterrichten einander darüber rechtzeitig.

² Sie stimmen raumwirksame Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.

SR 700.1

¹⁾ SR 700

²⁾ SR 910.1

2. Abschnitt: Kantonaler Richtplan

Art. 3 Inhalt und Form

Der Richtplan zeigt in Karte und Text die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung und Koordination im Kanton und der Koordination mit Bund und Nachbarkantonen.

Art. 4 Gliederung des Inhalts

¹ Der Richtplan zeigt insbesondere, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (Festsetzungen).

² Er zeigt zudem, welche raumwirksamen Tätigkeiten

- a. noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen (Zwischenergebnisse);
- b. sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können (Vororientierungen).

³ Soweit es zum Verständnis der festgesetzten und angestrebten Abstimmung erforderlich ist, gibt der Richtplan auch Aufschluss über Ziele sowie räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über bestehende Bauten und Anlagen und geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens (Ausgangslage).

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumplanung (Bundesamt) periodisch über den Stand der Richtplanung; wollen sie ihre Richtpläne anpassen oder überarbeiten (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG), geben sie ihm dies bekannt.

² Das Bundesamt berät und unterstützt die Kantone bei der Erstellung ihrer Richtpläne.

³ Es vermittelt die erforderlichen Informationen und Kontakte zwischen den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind (Bundesstellen), und den Kantonen.

Art. 6 Prüfung

¹ Das Bundesamt leitet das Verfahren für die Prüfung des kantonalen Richtplanes und seiner Anpassungen, sowie die dazu notwendigen Verhandlungen mit dem Kanton und den Bundesstellen.

² Es erstellt den Prüfungsbericht.

³ Der Kanton kann seinen Richtplan dem Bundesamt zu einer Vorprüfung unterbreiten.

Art. 7 Genehmigung

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) beantragt dem Bundesrat nach Anhören des Kantons und der Nachbarkantone die Genehmigung des kantonalen Richtplans und seiner Anpassungen oder die Anordnung einer Einigungsverhandlung (Art. 12 RPG).

² Sind Anpassungen unbestritten, genehmigt sie das Departement.

Art. 8 Begehren um Anpassung

¹ Die Anpassung eines kantonalen Richtplanes (Art. 9 Abs. 2 RPG) kann von den Nachbarkantonen beim Kanton und von den Bundesstellen über das Departement verlangt werden.

² Entspricht der Kanton dem Begehren, wird das Verfahren für die Genehmigung (Art. 7) durchgeführt; lehnt er ab, beantragt das Departement dem Bundesrat, eine Einigungsverhandlung anzuordnen (Art. 12 RPG).

Art. 9 Begehren und Bereinigung

¹ Der Kanton, die Nachbarkantone und die Bundesstellen können jederzeit beim Departement das Bereinigungsverfahren (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 RPG) verlangen.

² Das Departement leitet das Begehren an den Bundesrat weiter und beantragt, wer an der Einigungsverhandlung teilnimmt und wie vorzugehen ist.

³ Kommt keine Einigung zustande, stellt das Departement dem Bundesrat Antrag zum Entscheid (Art. 12 Abs. 3 RPG).

3. Abschnitt: Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben des Bundes**Art. 10**

¹ Der Bundesrat legt fest, welche Planungen des Bundes als Konzepte und Sachpläne gelten (Art. 6 Abs. 4 und Art. 13 RPG).

² Er gibt den Kantonen periodisch eine Übersicht über die Grundlagen, Konzepte und Sachpläne sowie die Bauvorhaben des Bundes.

4. Abschnitt: Fruchtfolgeflächen**Art. 11 Grundsätze**

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

² Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen; die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen.

³ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 12 Richtwerte des Bundes

¹ Das Departement legt mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Richtwerte für den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und für deren Aufteilung auf die Kantone fest; die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft unterrichtet die Kantone über Untersuchungen und Planungen, die den Richtwerten zugrunde liegen.

Art. 13 Erhebung der Kantone

¹ Die Kantone stellen, im Zuge der Richtplanung (Art. 6–12 RPG), die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 zusammen mit den übrigen für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete fest, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1987.

² Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

Art. 14 Sachplan des Bundes

¹ Der Bundesrat setzt nach Anhören der Kantone den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone in einem Sachplan fest (Art. 13 RPG).

² Zur Festsetzung des Sachplans kann das Departement Verhandlungen mit Kantonen und interessierten Bundesstellen anordnen; nötigenfalls werden die für den Sachplan erforderlichen Unterlagen vervollständigt.

³ Der Sachplan wird regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst; die Artikel 12–14 gelten sinngemäss.

5. Abschnitt: Nutzungspläne

Art. 15 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

² Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 14 Abs. 1) dauernd erhalten bleibt; sie bestimmen Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen, soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann.

³ Zur Sicherung von Fruchtfolgeflächen in Bauzonen können auch vorübergehende Nutzungszonen bestimmt werden (Art. 37 RPG).

Art. 16 Bewilligungsverfahren

¹ Die zuständige kantonale Behörde (Art. 25 Abs. 2 RPG) prüft bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie eine Ausnahmbewilligung (Art. 24 RPG) benötigen.

² Die Kantone zeigen die Ausnahmbewilligungen im kantonalen Publikationsorgan gesondert an.

³ Bei der Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen können die Kantone auf die Veröffentlichung verzichten, wenn keine wesentlichen öffentlichen Interessen betroffen sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Bundesamt

¹ Das Bundesamt nimmt zu raumwirksamen Vorhaben des Bundes Stellung.

² Es erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, für die Zusammenarbeit mit den Kantonen und für die Förderung der Raumplanung in den Kantonen und leitet das vom Bundesrat eingesetzte bundesinterne Koordinationsorgan.

³ Es kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 34 Abs. 1 RPG) erheben.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung vom 26. August 1981 ¹⁾ über die Raumplanung wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

26. März 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

~

1194

¹⁾ AS 1981 1410

AS-1986-16 vom 22.04.1986 (S. 625-692)

RO-1986-16 du 22.04.1986 (p. 625-692)

RU-1986-16 del 22.04.1986 (p. 625-692)

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	1986
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Datum	22.04.1986
Date	
Data	
Seite	625-692
Page	
Pagina	
Ref. No	30 002 076

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.